



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Michael Hohn-Bergerhoff  
  
m.hohn-  
berger-  
hoff.1.2tkng349w9@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL [ref9@bfdi.bund.de](mailto:ref9@bfdi.bund.de)  
BEARBEITET VON Susanne Bohn  
INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 13.06.2016  
GESCHÄFTSZ. **IX-720/002 II#0184**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales**  
HIER Vermittlung bei Anfrage "unveräußerliches Existenzminimum" [#12559]  
BEZUG Mein Schreiben vom 27. April 2016

Sehr geehrter Herr Hohn-Bergerhoff,

nach Auswertung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales möchte ich Ihnen folgendes Ergebnis meiner Prüfung mitteilen:

Das Ministerium hat Ihre Anfrage als eine auf einfache Auskunft gerichtete Bürgeranfrage und nicht als einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gewertet. Gegen diese Bewertung und die Bearbeitung bestehen keine Bedenken. Es handelt sich grundsätzlich um ein zulässiges, bürgerfreundliches Verfahren.

Das Informationsfreiheitsgesetz hat keinesfalls die seit Jahrzehnten bewährte Praxis der Bürgeranfragen beseitigt, welche für Bürger und Verwaltung (gegenüber der formalisierten IFG-Anfrage) weiterhin sinnvoll bleibt und rege in Anspruch genommen wird.



SEITE 2 VON 2

Bei der Abgrenzung zwischen Bürgeranfragen und Informationszugangsanträgen kommt es entscheidend auf das vom Bürger gewollte an: Handelt es sich eher um ein allgemeines Informationsinteresse – wie vorliegend bei Ihnen –, so ist auch nach dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes weiterhin von einer Bürgeranfrage auszugehen; bezieht sich die Frage hingegen auf die Einsicht in Unterlagen der Behörde, so spricht dies für einen Informationszugangsantrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Bezugnahme des Antragstellers auf das Gesetz kann ein erster Ansatzpunkt für die Prüfung sein, nach Abschluss der Prüfung kann gleichwohl die Bearbeitung als Bürgeranfrage angezeigt sein.

Bearbeitet eine öffentliche Stelle den Antrag eines Petenten als Bürgeranfrage, auch wenn dieser ausdrücklich auf das IFG Bezug genommen hat, so kann dies bürgerfreundlich, weil unbürokratisch, und damit durchaus im Sinne des Antragstellers sein, darf ihn aber rechtlich nicht schlechter stellen als bei einer Bearbeitung nach dem IFG und ihm die Rechte nehmen, die im Gesetz bei einer ablehnenden oder einschränkenden Entscheidung vorgesehen sind – neben der Einlegung von Rechtsmitteln die Anrufung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Ich gehe davon aus, dass Ihre Anfrage zwischenzeitlich umfassend wurde.

Soweit Sie Ihre Anfrage vor dem Hintergrund des konkreten Verwaltungsvollzugs des Jobcenters Leer gestellt haben, fällt die Prüfung einzelner Verwaltungsvorgänge nicht in den Aufgabenbereich des BMAS.

Ich gehe davon aus, dass Sie die Angelegenheit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu den Akten zu nehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.